

in Sicilien zu erblicken. Terminus ad quem für ihre Entstehung ist zunächst die arabische Invasion in Sicilien, seit der Wende des 8. zum 9. Jh., welche die Topographie Siciliens von Grund aus umgestaltete. Um weitere hundert Jahre zurück führt die Ueberlegung, dass nach dem Jahre 726, dem Ausbruch des Bilderstreits, der den Zusammenhang des griechischen Süditalien und Sicilien mit Rom und dem übrigen Festland zerriss, von Besitzungen des Benediktloklosters auf der Insel nicht mehr die Rede sein kann. Das bedeutet aber wiederum eine Zurückschiebung des Terminus ad quem bis in die Jahre nach 568, in denen die Zerstörung des Klosters durch die Langobarden erfolgte¹, denn die Wiederherstellung fand erst 720², also fast gleichzeitig mit der Losreissung Siciliens vom Abendlande, statt.

Da terminus a quo die Gründung von Monte Cassino ist, so gehört die Besitzliste in den fünfzigjährigen Zeitraum von 529 bis etwa 580. Dass in ihr Parthenicum, ein Ort, dessen Entstehung erst der späten Antike angehört, genannt wird, stellt in diesem Zusammenhang ein besonders starkes Kennzeichen der Echtheit dar³.

So erhebt sich die weitere Frage, was unter Preisgabe der vorliegenden Form der Tertullurkunde, von der bereits bei Leo überlieferten Nachricht einer Tertullschenkung, deren Rechtsinhalt die echte Besitzliste darstellt, zu halten ist.

Die Persönlichkeit des römischen Patricius Tertullus und seine Beziehungen zu Monte Cassino sind gut beglaubigt, denn schon Gregor d. Gr. in seiner Benediktbiographie erzählt, Tertull habe seinen jungen Sohn Placidus dem Gründer von Monte Cassino als Schüler dar-

1) Die Mönche fanden damals bekanntlich eine Zufluchtsstätte in einem Kloster am Lateran (vgl. Chron. Cassin. lib. I, c. 1), wo der Konvent bis zur Wiederherstellung von Monte Cassino bestehen blieb. Es ist also nicht völlig ausgeschlossen, dass die Besitzliste erst dieser Zeit, dem 7. Jh., angehören könnte, aber es ist sehr unwahrscheinlich, denn nichts weist darauf hin, dass der Konvent an der neuen Stätte aufgeblüht wäre. Er wird auffälliger Weise im ganzen Gregorregister mit keinem Wort erwähnt und hat anscheinend nur ein kümmerliches Dasein in der Verbannung gefristet. 2) Chron. Cassin. lib. I, c. 2. 3) In demselben Sinn wäre auch zu erwähnen, dass das spätantike Itinerar, wie die Besitzliste, nur noch Aquae Segestanae (l. c. p. 42) kennt, nicht mehr das damals schon verfallene Segesta selbst, und dass ebendort die Namenform des alten Agathyrnum, Agatinnum (l. c. p. 43), sich bereits unverkennbar derjenigen nähert, aus der das überlieferte Agunitinum der Besitzliste jedenfalls verderbt ist.